

Gebührenordnung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Gebührenordnung Bewohnerparken)

vom 26.09.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1)Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - 1. die den Antrag gestellt hat:
 - 2. welche die Gebühren durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und –schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (4) Pro Bewohnerparkausweis wird nur ein Kennzeichen eingetragen.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1)Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90,00 €.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 58,00 €.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 23 € zuzüglich 4,50 € Auslagenerstattung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Der Bewohnerparkausweis soll nach Zahlungseingang der Gebühren ausgehändigt werden.
- (4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.Oktober 2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 26.09.2023

Joithe Bürgermeister